



neber die Nechte

Staats

ben ehelosen Stand seiner Weltgeistlichen betreffend,

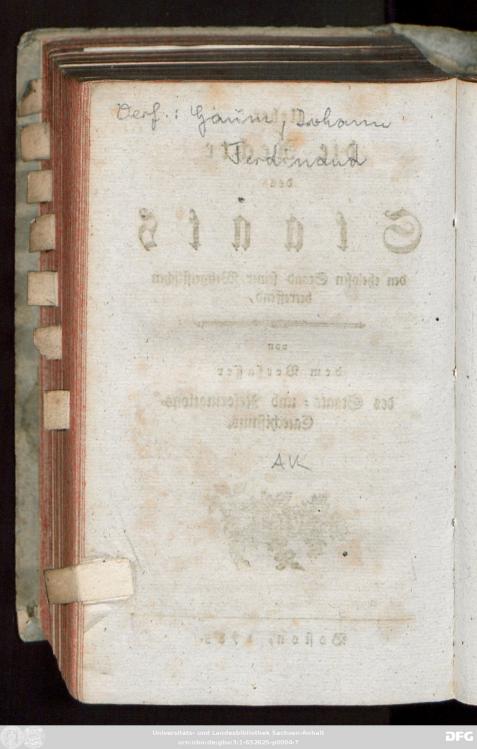
non

bem Berfaffer

des Staats = und Reformations.



Boston, 1783.





S. I.

Dielleicht ift unter ben verschiedenen Reformas tions : Punkten, die ju unfern beutigen Tagen in allgemeine Erwägung fommen, uber feinen so vieles, so grundliches, so nachdruckliches, und mit fo binreiffender Beredfamkeit gefchrieben worden, als über ben firchlichen Colibat: 3wang unfrer fatholifchen Weltgeiftlichfeit. vier Ecken Europens schreit, schreibt, und behauptet 20 Die beständige Enthaltsamkeit fene , eine über die Rraften ber Menschen im Durche , schnitt genommen fo febr erhabene, und an bas , überirrbische fo nabe angrangende Tugend, bag 5, fie burch tein Menschengesez zur ordentlichen Be 2) rufspflicht eines beträchtlichen zahlreichen Mens , schentheils gemacht werden konne: b) felbft ber , Stifter unfrer Religion, Chriftus Jefus, babe geinen aus feinen Aposteln und Jungern gum 21 2 a ebes

4 , ebelofen Stand auf je und allezeit verbunden: c) , fo febnlich auch Paulus gewünschet hatte, das a alle feine Mitarbeiter im Weinberg bes' Berrn , wegen ben bevorftebenben Berfolgungen unvereb: glicht, wie er, waren, fo habe er felber bennoch fich , nicht berechtiget erachtet, jemanden biezu platter: "bings ju zwingen, ober nur folche Glaubige gu 3 Bifchoffen und Priefter weihen zu laffen , die uns avereblichet und jugleich bereit waren, immer uns wereblicht zu bleiben : d) erft in fpateren Zeiten, , da Dummheit, Unwiffenheit, Gitten : Berderb: 9 niß, und fanatischer Unfinn bas allgemeine Loos ber meiften Rationen Europens mar, habe es , die feblaue Bildebrandinische Politif des romis sa fchen Sofes gewaget, ber gefammten abendlane bischen Weltgeiftlichkeit die allgemeinen ursprung: , lichften Menschheits : Rechte gewaltsam zu raus ben, und andurch ungablbare Denschen in , die traurigfte Nothwendigfeit ju fezen, ben vom Schopfer in die menschliche Matur eingeprägten 5, beftigften Sang zur Fortpflanzung des menschlis , chen Geschlechts entweder burch schandlichste, " ber burgerlichen Gefellschaft nachtheiligfte Dit-, tel, ober aber durch einen hoben Grad eines 3, afcetischen Enthusiasmus und schreckende Sirne 22 gefpenfter zu schwächen und zu entfraften: e) aus einem

2 einem fo unnaturlieben Zwange fene ber Religion aund bem Staat entweder fein betrachtlicher reels gler Rugen und Vortheil jemals jugefloffen. 2 wenigft nicht jener groffe Rugen, in beffen 26: micht und hoffnung fich die Pabfte berechtiget biel: , ten, ein der Rechten der Menfchheit fo febr ents 33 gegenlaufenbes Gefez wiber bas Benfpiel bes ers 3, ften Stifters unfrer Rirche, ber Upofteln, und gerften Jahrhunderte einer gefammten ungeheuren , burch zerschiedene Staaten ausgetheilten Weltz 2. geiftlichkeit aufzudringen; ober aber, wenn je n vormale Meligion und Staat einigen Bortheil aus einem folchen Gefeg gezogen batten, fo werde , boch gewiß felber burch die groffe ungabibare Hebel, 3, fo baraus theils mittelbar , theils unmittelbar g fur Religion und Staat entstanden, und annoch 20 entstehen, ja fich immer augenscheinlich verniehe gren und anwachsen, unendlich überwogen; benn 20 a) Millionen Geelen haben ihren zeitlich und ewis 2. gen Untergang bem Silbebrandinischen Colibatse 32 Zwange unläugbar zu verdanken: B) diefer fene , bie unmittelbare Urfach, daß Millionen Mens afchen mittelft Millionen fummer Gunden in nihrem Reim ermordet ober erftickt werden; v) , ohne ihne wurde unter den fatholifchen Geiftli-, then das allgemeine Sitten : Berderbnig, bas 21 3 20 offent 6

e offentliche Mergerniß, felbft bie ausgelaffenfte Frendenkeren nicht fo tiefe Burgel gefchlagen, noch fo gewaltig um fich geriffen haben; &) burch sihne habe die Bolksmenge und Kopulation -, jene Quelle der Induftrie und des Commerges, siene Grundvefte allgemeiner Wohlfahrt - in manchem Patholifchen Staat unenblich viel gelitten; (a) burch ihne werden ungablige Familien im Staat von zu Zeit ausgelofcht; () in jedem Land, 20 wo fich etliche taufend geiftliche Colibanten befine , ben, bringe von 20 Jahren ju 20 Jahren, mabe grend welchen felbe wegfterben, ein foleber Colibat , einen unendlich groffern Bolks - Berluft zuwegen als es eben fo viel verlohrne hauptschlachten sthun wurden ;n) ihme - bem Sildebrandinischen "Colibat : Zwange - fepe es unmittelbar jugus , schreiben, daß ben so vielen Geelforgern ungah: , lige Urten ber Sabigfeiten unterbruckt bleiben, , daß die meifte derfelben niemals aus dem Rreife peculativer Gegenständen und blos afcetischer Betrachtungen fich binauswagen, bag fie bas 12 Leben, die Befchwerniffen und Trubfalen jener ihrer Mitmenschen, für bero zeitlich und ewige "Glucffeligkeit fie berufsmaßig forgen follten, niemals genug kennen, daß ihnen die burgerlie sehen Angelegenheiten niemals innig ober nabe , genng

23 genug am Bergen liegen, daß ihnen bie vereis , nigten Pflichten eines Baters und hauswirths 22 nur von auffen, nicht auch von innen bekannt , find, daß fie gegen das Wohl der Nachwelt, an ,, der fie ohne Gewiffens : Borwurf feinen thatigen , mehrenden Untheil nehmen fonnen, immer talte "finnig und gleichgultig bleiben; 9) und wennt " endlich der Silbebrandinische Colibats: 3mana 2 feinen andern Schaden bem Staat zugefügt batte, fo mare es fur biefen Unheil und Ber-22 berbens genug, bag burch jenen ben ben Welts geiftlichen bas Band eigner banslichen Familien 22 - jene einzige allgemeine wirksame Triebfeber, " feinem Ctaat ergeben gu fenn, mit feinem Bas geterland fich engest ju verbinden, ein getreues 3, Mitglied deffelben und thatiger Mitburger zu vers , bleiben - zerftort, ja ganglich aufgehoben, und 2, eben barum mancher Geiftliche fo oft aus einem , Patrioten und Burger in einen romifchen Curias 2 liften und Silbebrandinifchen Trabanten umges , ftaltet worden ift zc. 66

Dreiste Anschuldigungen! Wichtige, bochst wichtige Behauptungen! dero Grund oder Unsgrund genauest untersucht, geprüft, und entschies den zu werden, allerdings verdient! Anschuldigungen,

4

gen , die , wenn fie mabe und gegrundet find , die aangliche Aufhebung des romifeh : fatholifchen Co: libat: Zwanges unfehlbar nach fich ziehen follten! Wem aber wohl ein folches Untersuchungs, Entfebeidungs, und Aufhebungs : Recht eigentlich und vorzüglich zukommen mag? Db wohl auch bem Staat und beffen Regenten bierinnfalls, und was fur Befügniffen einzuraumen find? Gine ebenfalls wichtige Frage! - Die ich aber in benen über ben Colibat unfrer Geiftlichen ans Licht getrettenen Druckschriften nicht vollständig und weitschichtig genug, wenigst nicht vorsäglich und foftematifch entwickelt finde. Wohlan benn! Ginen folchen anscheinenden Abgang mage ich's mittelft gegen: wartiger Schrift zu ergangen. Ohne mich in eini: ge Untersuchung über ben Grund ober Ungrund obiger Beschuldigungen im geringften einzulaffen, mage ich es, aus unumftoflichen allgemeinen Staats und Religions : Grunden überzeugend zu erweifen: erftens, daß jedem unabhangigen fatho: lischen Staat und feinem Regenten bas volle Be: fugniß zufomme, Ausschlieffungsweife gesezlich zu untersuchen und zu entscheiben, in welchem Berbaltniß der firchliche Colibat : Zwang mit dem Staat ftebe; bann, baß jeber unabhangige fatholi: fche Staat berechtiget fene, einen folchen Colibat: Swang

Swang in seinen Landen durch Geseze abzuschaffen, sofern selber mit der Wohlsahrt des Staats sich nicht vertragen sollte; und endlich, daß keiner andern menschlichen Macht hienieden das mindeste wahre Besügniß zukomme, den Regenten irgend eines unabhängigen katholischen Staates im Gesbrauch und Ausübung solcher seiner Gerechtsamen auf einigersei Urt zu stören.

Erster Saz.

Jeder unabhängigeikatholische Staat oder dessen Regent hat volles Recht, Ausschliessungsweise gesezlich zu untersuchen und zu entscheiden, ob der kirchliche Colibat Bwang seiner Welte

geiftlichkeit einen schadlichen Einfluß in den Staat habe, oder nicht.

reality of

S. 2.

fanatischen Unsinn gewisser finstrer Jahrs hunderte zu weit entfernte, Täge, als daß ein auf, geklärter Katholik einer Seits seine Keligion für 24 5

eine gottliche, bem Menschen gur Kenntnig und Ausübung feiner natur lichen Pflichten platterbings nothwendige, allein feeligmachende Religion balten, anderer Seits aber nicht eben barum vollfommen über; zeugt fenn follte, diefe feine Religion konne weber im ganzen, noch auch nur in einem einzeln wefentlichen Punften,in einem wohlgeordneten politischen Staat, an und für fichfelbften einen fchablichen Ginfluß haben. Mein! jener erfte unumftogliche Staats : und Res ligions: Grundfax - Das Wesentliche unfrer chriftlichen Religion kann an und für fich felbft niemal einen schädlichen Linfluß in wohlges ordnere politische Gesellschaften der Menschen baben - Diefer Grundfag, fage ich, wird wohl bent zu Tag von keinem gefunden Denker auch nur im mindeften bezweifelt. Wenn bemnach ber Co: libat unfrer tatholischen Weltgeiftlichkeit eine wes fentliche Bestimmung unfrer von Gott geoffenbarten chrift : fatholifchen Religion mare; fo konnte und borfte freilich fein katholischer Staat, fo unabbans gig und machtig auch felber fenn mochte, fich ohne Religions : Berlezung des Rechts anmaffen, ju untersuchen und zu entscheiben, ob jener mit ihme in einem widrigen Berhaltniß ftebe, ober ihme wirklich nachtheilig fene. Die ben diefer Boraus, fegung jedem fatholischen Staat vor Augen liegende, unb

und von jeder gesunden Vernunft anerkennte Unz möglichkeit eines schädlichen Sinflusses in selben wurde alle fernere Untersuchung über die Wirks lichkeit eines solchen Sinflusses für je und allzeit ausschliessen.

Allein hier hat eine folche Borausses jung nicht Play. Denn es ift eine ausgemachte, felbst von keinem vernünftigen Katholiken in Zweis fel gezogene Wahrheit, bag ber Colibat: Zwang unfrer fatholischen Weltgeistlichfeit feine unmittel: bare mefentliche Bestimmung unfrer Religion fepe; baß die Beiligkeit des Sacraments ber Ghe famt allen ihren wesentlichen Folgen und Pflichten mit ber Beiligkeit priefterlicher Sandlungen in feinem Widerspruch ftebe; bag weber ber gottliche Stifter bes neuen evangelischen Priefterthums, weder feine unmittelbare Machfolger die Apostel, weder Pabste und Bischöffe ber bren erften Jahrhunderte ber Klerifen die Che oder ben Genuß berfelben burch ein formliches Gefez verbothen haben; baß zwar in ben barauf folgenden fpateren Zeiten verschiedene Pabfte theils in theils auffer ben Concilien ben Colibat zur ordentlichen Berufspflicht gefamter in bobern Wenben ftebenden Alerisen durch Ranonen zu machen alle ihre Macht und Gewalt angewendet baben,

baben, bem unerachtet aber folch ein romisches Umternehmen boch bis auf heutigen Tag zu keinem all: gemeinen, auch auf die orientalische ober griechische Rirche fich erftreckenben, Gefeg erwachfen fene; daß folgfam der in der lateinischen Rirche eingeführte Colibat: Zwang unfeer Weltgeiftlichkeit, als ein pur menschliches Inftitut, als ein bas Wefen unfrer Religion nicht berührende Debenfach, als ein nur jur aufferen , nicht einmal ganglich allgemeinen , Kirchenzucht gehöriger Punkt angeseben werden muffe.

S. 4. Aber eben barum ift es möglich, bag befagter Colibat - Zwang an und für fich felbft in ben Staat einen schablichen Ginfluß babe, Denn behaupten wollen, daß auch sogar unwesentliche und zufällige Religions : Bestimmungen , pur menfebliche Kirchenguchte, Gejeje, als folche, feinen ichablichen Ginfluß in ben Staat haben fon nen, ware eben fo lacherlich, als fanatisch und sehwarmerisch es ift, die Unmöglichkeit eines folchen schädlichen Ginflusses ben wefentlichen Res ligions : Bestimmungen nicht als ungezweifelt und unläugbar anerkennen wollen. Rachdem bie Ers fahrung fo vieler Jahrhunderte uns fo überzeugend gelehrt hat, daß fo manche firchliche Buchtgefebe

verschiebenen weltlichen Staaten wirklich einen beträchtlichen Rachtheil zugezogen baben; wer wird wohl ben pur menschlichen Buchtgefegen ber Kirche mit Bernunft und ohne offenbare lacherliche Blind: heit die Möglichkeit eines folchen schadlichen Ginfluffes nicht flar einfehen muffen? Ober auf mas für einen scheinbaren Grund murbe mohl bie Muth: maffung einer folchen Unmöglichkeit fich fteiffen? Sat etwa Jefus Chriftus, feiner furz por feinem Berfohnungstod gemachten ausbrucklichen Erfla: rung unerachtet, irgendwo befohlen, daß man feine Apostel und beren nachfolger nicht nur als Lebrer und Berkunder bes Evangeliums, als Musfpender ber von ihm eingefegten Gaframenten . als Diener bes Altars, fondern auch als aufges flarce einfichtevolle Staatemanner anerkennen folle? Sat etwa Chriftus - beffen eigene unmit: telbare Gebote und Berbote ein vollständiges, mit Ginbegriff bes Maturgefeges gur ewigen Geeligfeit binreichend erkleckendes positives Gefez ausma: chen - irgendwo erflaret, gelehret, ober feiner Rirche versprochen, das, sofern ihre Borfteber Dinge, Die Er felbft unmittelbar feineswegs vers bothen ober gebothen, fondern jedem fren gu laffen für gut befunden batte, verbietben ober gebietben follten, diefe ihre Berbote und Webote feinen fchabe lichen

lichen Einfluß in die politische Gesellschaften der Menschen jemals haben würden? So lang einer Seits Schrift und Erblehr von einem solchen götts lichen Versprechen schweigen, anderer Seits die wirkliche Erfahrung voriger Jahrhunderte uns des Gegentheils offendar überführt: können und mußsen wir benm Colibat: Zwang unsere Weltgeistlichskeit, als einer eitlen Disciplinar: Sach, die Wögelichkeit eines schädlichen Einflusses in den Staat sicher voraussezen.

S. 5. Diefer fchabliche Ginfluß tann ferners auch wichtig und erheblich senn, wenn anderst ber Gegenstand, auf den fich das firchliche Buchtgefez bezieht, in Unfebung des Staats bedeutend und von einigem Belang ift. Wem aber muß die Wichtigkeit bes Gegenstandes, auf ben fich ber Co: libat : Zwang unfrer Weltgeiftlichkeit bezieht, nicht ben ber erften Ueberficht in die Augen fallen? Die unmittelbarefte mefentlichfte Staatsfolge diefes firch: lichen Buchtgesezes ift ja weniger und geringer nicht, als baf burch felbes eine übergroffe Menge ber bes ften und erften Staatsburger vom ordentlichen mechmäßigen Gebrauchihres naturlichen Bermbe gens bas menfehliche Gefehlecht fortzupflanzen, und Die Ropulation zu vermehren, auf je und allzeit ohne

ohne Unterschied schlechterdings ausgeschlossen wird. Denn daß der Bürger, da er Priester wird, nicht aus höre Bürger und Mitglied des Staats zu senn, sondern andurch nur in eine höhere würdigere Alasse der Bürger übertrette, ist eben so gewiß und untäugbar, als daß er durch die priesterliche Wenhe das natürliche Vermögen und die heftigsten, jedem Menschen so fühlbaren, Geschlechtstriebe, zur Forepflanzung des menschlichen Geschlechts auch das seinige benzutragen, nicht verliehre. Wahrhaftig eine für den Staat in manchem Vetracht höchst wichtige Ungelegenheit!

S. 6. All bishero gesagtes, kurz zusammen gesaßt, schließt folgenden einsachen überführenden Beweis in sich. Kirchliche Zuchtzesez, als Zuchtzgesez, können an und für sich selbst hie und da nach Umständ der Zeiten einen schädlichen ihrem Gegenzstand augemessen Einstuß in den Staat haben (S. 4. 5.) Der kirchliche Colidat: Zwang unsterkatholischen Weltgeistlichkeit ist ein kirchliches Zuchtzgesez, und zwar ein solches, welches sich auf eine das allgemeine Beste menschlicher Gesellschaften nahe angehende Ungelegenheit bezieht (S. 3 — 5). Volgsam ist es offenbar und notorisch möglich, daß unser kirchliche Colidat: Zwang, als ein kirchliches

Buchtgesez betrachtet, einen schäblichen und zwar hochst schädlichen Einfluß in den Staat habe. Die Möglichkeir also eines solchen schädlichen Einflußses in den Staat ist selbst in der Natur des kirchlischen Edibat: Zwanges so wesentlich und so unläugsbar gegründet, daß sie jedem denkenden Staat überzzeugend einleuchten und auffallen muß.

S. 7. Unizo noch einen furzen ernften Blick auf die hieher fich beziehende Staatsrechte. Daß ein politischer Staat, wenn er nicht befugt fenn follte, Ausschlieffungsweise genau zu unterfrichen und verläßig ober gefeglich zu entscheiben, ob borten, wo die Möglichkeit einer ihm drohenden wichtigen Gefahr vor Augen liegt, nebft diefer Moglichkeit auch bie Wirklichkeir einer folchen Gefahr vorhanden fene, bag, fage ich , ein folcher Staat eben aus Mangel eines folchen Befügniffes weder eine folche Gefahr geborig vorfeben, weder gegen diefelbe fugliche Mittel vorkehren, mithin in die Lange nicht bestehen konne, sondern entweder auf einmal, oder wenigst nach und nach zu Trummern geben muffe, fieht jede unbefangene Vernunft bis zur Evidenz ein. Da nun alle jene Rechte, ohne welche ber Staat in die lange nicht bestehen fann, nach ben erften Grundfagen achter Staatskunde die erften ursprung= ursprünglichsten, wesentlichsten, unveräusserlichsten, unmittelbar in der Selbsterhaltung gegrünsdete Staats und Souverainitäts Rechte sind: so ergibt es sich von sich selbst, daß das Verfügniß, Ausschliessungsweise gesezlich und obstristrichterlich zu untersuchen und zu entscheiden, ob gewisse Gegenstände, Observanzen und Gebräuche, ben welchen die Möglichkeit eines schädlichen Einstusses vor Augen liegt, demselben wirklich zum Nachtheil gereichen oder nicht, ein wesentliches, ursprünglisches, unveräusserliches, unwittelbar in der Selbsterhaltung gegründetes Staats und Souverainistäts Recht sepe-

S. 8. Gleichwie sich aber kein wohlgeordnester politischer Staat ohne seine erste, wesentliche, ursprüngliche Rechte denken läßt; also kann keisnem solchen Staat erwähntes Untersuchungs und Entscheidungs Necht mit Jug und ohne offenbaren Widerspruch abgesprochen werden, wenigst in sofern ein solcher Staat an und für sich selbst bestrachtet wird ohne Bezug oder Einsicht auf sein Religions : System, das etwa der Ausübung dergleichen wesentlichen Staatsrechten mittelst geswisser abergläubischen Begriffen entgegen stehen möchte,

B

S. 9. Weil bemnach unfre, nur eines wohle thatigen Einstusses in den Staat fähige, christkatholische Religion (S. 2.) wahre Souverainistats und Staats: Rechte nicht nur nicht antastet, kränkt oder schmälert, sondern im Gegentheil selbe ausdrücklichst und seperlichst als heilig und unverslezlich anerkennt, ja wohl gar thätigst unterstütz und befestiget: so muß jedem unabhängigen kathoslischen Staat und dessen Regenten gedachtes Unterschungs: und Entscheidungs: Recht unstrittig zukommen, ohne daß selbes durch die Religion, zu welcher er sich bekennt, im mindesten gekränkt werden möge.

S. 10. Nun wird wohl kein besonderer Scharssun vonnöthen senn, die unwiderstehliche offenbare Wahrheit solgenden Vernunftschlusses klar und deutlich einzusehen. Jeder unabhans gige katholische Staat, oder dessen Regent, ist zusolge eines offenbaren ursprünglichen wesentlichen Majestätse Rechts vollkommen ermächtiget und besugt, gesezlich oder obrisk eichterlich zu untersuchen und zu entscheiden, und zwar Ausschliessungsweise, ob Dinge, Observanzen, Gebräuche, Institutere., bey denen die Möglichkeit eines beträchtlich

Schoolichen Linflusses in den Staat vorques gesezt werden muß, in vorliegenden Umftans den wirklich und in der That einen folchen schädlichen Ginfluß behaupten oder nicht. (S. 9.) Man tann aber und muß beym kirchlichen Colibat . Iwang ungezweifelt poraussezen, daß felber einen schadlichen und awar febr fchablichen Linfluß an und für fich felbften in den Graat baben tonne. (S. 6.) Solglich ift jeder unabbangige karbolische Staat oder deffen Regent vollkommen ers madriger und befugt, Ausschliessungeweis gesezlich und obristrichterlich zu untersuchen und zu entscheiden, ob besagter Colibate Zwang wirtlich dem Graat nachtheilig, und in wie fern er nachtheilig feve oder nicht? Und dief mare also bas erfte Recht, welches jedem fatholischen Souverainen Staat ben, burch firch: lichen Zwang eingeführten ebelofen Stand feiner gesammten Weltgeiftlichfeit betreffenb, unftrittig aufommt.

the spilor this

Zwenter Saz.

Jeder wohlgeordnete unabhängige katholische Staat oder dessen Regent ist vollkommen bes sugt und ermächtiget, den kirchlichen Solibats Zwang seiner katholischen Weltgeistlichkeit mitztelst politischer Gesezgebung aufzuheben, so bald er von dessen schädlichen und zwar erheblich schädlichen Sinsluß in den Staat hinslanglich und verläßig überzeugt

ift.

solding and S. HI. on sales gold and

Sch denke, schliesse, und folgere fast abermal, wie vor. Da man sich ohne offenbare Ungereimtheit keinen ordentlichen politischen Staat dens ken kann, der nicht befugt und ermächtiget sepe, alles das, was ihm zum wahren Nachtheil gereicht, und seinen Untergang heimlich oder öffentlich vorsbereitet, mittelst seiner Gesezgebung abzuschaffen; da so einen kraftlosen und unmächtigen Staat dens sen eben so viel wäre, als einen Staat ohne Selbste

Gelbfterhaltungs : Recht, bas ift, eine Chimaire von einem wohlgeordneten politischen Staat benfen : fo ift es ein in der Staatsfunde abermal voll: kommen entschiedener und allgemein anerkannter Grundfag, daß jeder mohlgeordnete Souveraine Staat, mithin - weil boch unfre chriftfatholifche Religion bas Wefen politischer Staaten nicht andert - auch jeder wohlgeordnete Souveraine Patholische Staat fraft eines feiner erften, wefent: lichften, ursprünglichften, auf Pflicht und Recht ber Gelbfterhaltung fich unmittelbareft grundenden, Rechte vollkommen ermächtiget und befugt, alles bas, was auf ihne einen wahrhaft schablichen Bes jug bat, mittelft feiner eignen Gefeggebung gu beseitigen und abzuschaffen, bas ift, bie gesezgeben: be, jedem wohlgeordneten unabhangigen fatholi: fchen Staat und beffen Monarchen wefentlichft zufommende, politische Macht erftreckt fich unftrit: tig auf alles bas, was immer bem Staat ober ber burgerlichen Gefellschaft zum wahren Rachtheil wirklich gereicht. Go bald also ber bisherige Firchliche Colibat: Zwang in vorliegenden Umftans ben einen schadlichen und zwar betrachtlich schad: lichen Ginfluß in den Staat gu haben beginnt; jo bald ber Staat ober beffen Regent von ber Wirklichkeit und Wichtigkeit eines folchen febabli chen 25 3

chen Einflusses gesezlich und obstristrichterlich übers zeugt ist: so ist eben darum ein solcher Staat und Regent unstrittig und ausser allem Zweifel vollkoms men ermächtiget und befugt, mittelst seiner eignen Gesezgebung besagten Colibat: Zwang für seine Länder aufzuheben und abzustellen.

S. 12. Diefer fo bundige als furge, jedem Gelbstbenker leicht begreifliche, Bernunftoschluß verliehrt von feiner überzeugenden Rraft nicht bas mindefte, fondern gewinnt vielmehr durch ben Gin: wurf, daß der Colibat: Zwang, von welchem bier bie Rebe ift, fein Dafenn, will fagen, feine Ent: stehung und bisherige Dauer einzig und allein einem tirchlichen Buchtgefez und pabstlicher Ge: feggebung, feineswege aber einer politischen Macht oder einem Staatsgefeze ju verdanken habe, hiemit auch nicht von einer politischen Macht abgeschaft werben zu tonnen scheine. Denn fürs erfte ift bas Borgeben - Der Colis bat : 3wang unfrer Weltgeiftlichkeit habe fein Dafeyn einzig und allein der Birchlichen Gesegebung, nicht auch der politischen gu verbanten - ungegrundet und falfch. Wer weißt es in unfern hellen Tagen nicht, bag ein firchliches Zuchtgesez von dieser Urt, welches auf

bas allgemeine Befte bes Staats notorifch einen fo genauen Bezug bat, irgend in einem wohlges ordneten unabhangigen Staat ohne feine aus: bruckliche ober stille Verwilligung, ober wohl gar wider feinen Willen und Gegenbeftrebung, weder eingeführt noch bafelbft befteben tonne ? Geze man, ber Colibat werbe erft beut ju Tag vom Pabft in oder auffer einem Concilio burch irgend einen formlichen neuen Canon eingefegt. Geze man, es ware bishero ab Seite ber Rirche jebene Bifchof, Priefter, und Diacon vollkommene Frenheit gelaffen worden, fich ordentlich zu vereblichen, oder immer chelos zu bleiben. Gege man, vorhin fene ben jeber Ordination nach beme Benfpiel und Borfcbrift ber Aposteln und ber er: ften Jahrhunderte auf nichts anders als gute Sits ten, Rechtschaffenheit, Redlichkeit, Zeugniß und Rufe eines unftraflichen Wandels, und nothige Renntniffe bes Berftanbes gefchen worben; nun auf einmal ergebe aus bem Batican ber ernfte gemeßenfte Befehl an alle Bifchoffe ber gangen Chriftenbeit, binfuro feinem die bobere Wenhe ju ertheilen, er fene bann unverehlichet, und verfpreche feierlich,' immer unverehlicht zu bleiben. Burde wohl ein folches vaticanisches Cheverbath - wenn es auch durch bie Authoritat vieler in einem 25 4

einem Ummenischen Kirchenrath versammleten Bi: schöffen unterftugt fenn, und von biefen bas ein: bellige Zeugniß eines fur Rirch und Religion aufferft nuglichen neuen Difciplinargefezes erhal: ten follte - irgend in einem betrachtlichen Gou: verainen Staat zu einem, beffen Unterthanen thatig binbenden, mabren Kirchengefes jemals erwachfen, fo lang es von einem folchen Staat nicht follte angenommen, benehmiget und beftat: tiget werden? Schwerlich wird biefe Rrag ein redlicher, in ber Geschichte und Staatstunde auch nur mittelmäßig bewanderter Kopf, mit ja beant: worten konnen. Mein ift die allgemeine, einfor: mige, entfehloffene, fandhafte Untwort aller, nicht jenseits ben Alpen wohnender, fatholischer Mationen, als welche insgefamt zufolge eines all: gemein angenommenen Staats : Grundfages, be: glaubt find, fein neues firchliches Difciplinar: Gefet, welches einigen Bezug auf bas Befte bes Staats bat, gelte fur ihre Staaten mehr, weni: ger, ober långer, als in fofern es bafelbft vom Staat angenommen und begnehmiget wird; auch fene jeder Staat bochftens nur in fofern und fo lang verbunden, ein folches firchliches Buchtgefes anzunehmen, als felbes feinen schablichen Ginfluß in ben Staat zu haben befunden wird. Die Wir:

Wirkung eines folchen allgemeinen Staats: Grundfages haben febon vor zwenhundert Sahren felbst einige Tribentinische Disciplinar : Berord: nungen in verschiedenen fatholischen Staaten er: fahren, ba fie in felben aus Abgang politischer Begnehmigung ben Rang und bas Geprag form: licher, folche Staaten thatig bindender, Rirchen gefegen bis auf beutigen Zag nicht haben erhalten Fonnen.

S. 13. Wir wollen aber jum Meberfluß eins: weilen zugeben, unfer kirchliche Colibat: Zwang habe als Kirchengefez fein Dafenn einzig und allein ber geiftlichen Rirchenmacht zuzuschreiben. Wird aber nicht hingegen im Fall, von welchem hier allein die Rede ift - ba nomlich erwähnter Colibat : Zwang in ben Staat einen betrachtlich schablichen Ginfluß zu haben beginnt, und ein folcher Ginfluß burch ben gefeglichen Ausspruch bes betreffenden Richters notorisch vorliegt - ben bieser Voraussezung, sage ich, wird nicht bas firebliche Zuchtgesez aufhören ipso facto ein firch: liches Gefeg zu fenn? Gine Behauptung, Die eben fo wahr und gegrundet ift, als auffallend fie manchem minder aufgeklarten, als fenrigen Rir: echen : Zeloten vorkommen mag. Der Beweit MIN .

25 5

bavon

davon ist folgender: Daß jedes Menschengeses aufhöre ein Gesez zu senn, sobald entweder ab Seite des Gesezes der Hauptgrund, auf dem es beruhet, oder aber ab Seite des Gesezgebers Macht und Willen zu binden weg fällt, ist ein in der Nechtskunde ausgemachte Sache. Nun aber fallen ben unsver Voraussezung alle diese zum Wesen eines Gesezes erforderliche Eigenschaften ungezweiselt weg. Ich erweise eines nach dem andern.

S. 14. Erftlich fallt ganglich meg ber ein: sige geltende Entstehungs : Grund bes Colibat: Gefezes. 3war muß ich gefteben : wenn ein firchliches Difciplinar: Gefez feine Entftehung und Dauer politischen Grunden, etwan bem geit: lichen Intereffe ber romifchen Rirche, ober, eigent: licher zu reben, bes romifchen Sofs, bauptfach: lich zu verdanken bat ; wenn z. B. die fchlaue tomifebe Politit ben abendlandischen Weltgeiftlis den ben Colibat mit fo aufferordentlicher Sarts nachigkeit vorzüglich in biefer Absicht aufgedruns gen bat, weil man zu Rom beutlich einfabe. daß durch ben ehelofen Stand und die bamit verknupfte Abschaffung geiftlicher Familien Die Berbindung ber Beiftlichen als Burger und Staats: Mits

Mitglieder gegen ben Staat immer schwächer ja nach und nach ganglich aufgehoben, bingegen berfelben Unbanglichkeit und Berbindlichkeit gegen ben romischen Sof immer starter und vollkomme: ner werden murbe, und was bergleichen mehr ift; wenn, fage ich, nur folche Grunbe bie Entfte: bung ober wenigst die Dauer des geiftlichen Co: libat : 3manges veranlaßt und bewirft haben: ja - bann konnten bergleichen Dafenns : Grunde ihre volle Kraft beibehalten auch im Rall, ba befagter Colibat mit ber allgemeinen Wohlfahrt bes Staats fich nicht mehr vertragen follte. Denn politisches Interesse bes romischen Sofes und mab: rer groffer Rachtheil fatholischer Staaten find frenlich bekannter maaffen feine widersprechende Dinge, und laffen fich leider! gar ju leicht vereinbaren.

S. 15. Allein gleichwie die von Christo seis ner Kirch verliehene Macht zu besehlen ihrem Zweck und Wesen nach durch und durch pur geistlich ist; so kann auch der wahre geltende Enstehungsgrund eines jeden kirchlichen Zuchtgesezes, mithin auch des in Betrachtung gezogenen Colibat: Iwanges, nur geistlich senn, das ist: nur auf die Besordes rung des ewigen Seelenheils der Menschen, nur auf

auf bas allgemeine Beste der Relinion kann so wohl die Macht der Kirche, neue Gefeze zu des ben, überhaupt, als auch ein jedes kirchliche Gefez inobefondre fich geltend grunden. Sa. weil die beständige Enthaltsamkeit eine zu erhabene, nur reif und lang geprüften Sabigteiten einiger wenigen Menschen angemeßne, bingegen die Rraften der meiften Menfchen weit überfteigende Eugend ift: fo muß jeder, Menfchlichkeit und Vernunft zu Rath ziehende, Berftand über: zeugt fenn, daß ein fo schweres Joch von Dabsten und Bischöffen auch mit Begnehmtaung bes Staats einer ganzen zahlreichen Menschengattung hochstens nur in sofern und so lang als eine or: bentliche Berufspflicht aufgedrungen werden fonne, als ein folcher Zwang zur Beforderung bes ewis gen Seelenheils ber Chriften , und jum mabren Beften unfrer Religion entweber nothwendig ober boch aufferft ersprießlich zu fenn scheinet. Da nun bas mabre Befte der Religion, ber Kirche, bes emigen Geelenheils und all andre bergleichen geift: liche Dinge, im achten Sinne genommen, an und für fich felbft feinen schablichen Ginfluß in ben Staat haben tonnen : fo ift es ja platterdings ummöglich, daß der kirchliche Colibat : 3mang einer Geits ber allgemeinen Wohlfahrt bes Staats. wie

wie man annimmt, widerfpreche, und boch andes rer Seits auch in biefem Fall zur Beforderung bes ewigen Seelenheils, jum wahren Beften ber Religion und ber Rirche nothwendig ober erfprieß: lich fene. Rein! fo bald man als eine unlaug: bare gefeglich offenbare Wahrheit annimmt, ber firchliche Colibat : Zwang habe in ben Staat einen schädlichen und zwar beträchtlich schädlichen Ginz fluß: fo fann unmöglich mehr in biefem Fall bebaupter oder jugegeben werben, bag jener in einem folchen Staat jum mabren Beffen ber Religion, ber Kirche, des ewigen Geelenheils nothwendig, ober fürträglich fene. Es fällt hiemit ben einer folchen Woraussezung auf einmal ber einzige mabre geltenbe zureichende Entstehungegrund bes Firehlichen Colibat : Gefezes offenbar und unftrittig weg.

S. 16. Zwar nach dreistem Vorgeben manscher Solibats: Eiserer sodert die lateinische Kirch von von ihren Geistlichen eine ewige Enthaltsamkeit auch aus folgenden Grund: Ursachen: (a) eine mal, weil der Colibat eine ganz besondere, aus nehmende Zierde des neuen evangelischen Gesezes ist, dadurch sich selbes vom Gesez des alten Bundes vorzüglichst ausscheidet; dann (b) weil nur durch

burch eine folche Enthaltsamkeit bie bem Priefter jur Entrichtung bes unblutigen reineften Opfers bes neuen Bundes nothige Reinigkeit erhalten wird; endlich (c) weil nur eine folche Enthaltfam: feit ben Geelforger von geitlichen, mit der Geels forg unvereinbarlichen , Familien : Gefchaften bes freit. Ohne ju unterfuchen, ob, und in wie fern diefe Bormande einen geltenden binlanglichen Grund eines allgemeinen Kirchengefeges von diefer Urt geben fonnen, ift wenigst fo viel gewiß und unlaugbar, baß fie famtlich abermal wegfallen, fo bald man als ungezweifelt annimmt, bag bas Colibat : Gefe; mit ber Wohlfahrt bes Staats fich nicht mehr vereinbaren laffe. Dann wie ift's wohl moglich, daß (a) eine dem Staat schadliche Ginrichtung die auszeichnende Sauptzierde und ber vorzüglich schimmernbe Glanz jenes neuen evangelischen Geseges sene, welches fich von allen übrigen falfchen Religions Berfaffungen burch feinen nur wohlthatigen Ginfluß in ben Staat und feine erhabene Unschablichkeit so genau und bestimmt ausscheidet? Wie ift es möglich, baß (b) unfre. bem Staat gang und gar unschabliche, Religion jum offenbaren Machtheil bes Staats von ihren Prieftern eine gewiffe Reinigkeit bes Leibs fobere. mit welcher boch ohnehin bekannter Dingen Die Reis

Reinigkeit ber Geele - jener mabre einzige Deligions : 3mecf - eben nicht fo genau verbunden ift, daß nicht eine ohne die andere gang wohl be. fteben mag? Wie ift es endlich moglich, baß (c) die unfrem unschuldigen Religions : Softem fo mefentlich anklebende Geelenforgs : Pflichten ordentlich und genau in ihrem gangen Umfang ohne beträchtlichen Schaden bes Staats nicht foll: ten erfüllt werben tonnen? Mabrhaftig! Ent: meber muß man unfrer chrift : fatholischen Relis gion gegen alle innerliche Ueberzeugung mit Ueber: maß eines fanatischen Unfinnes einen unmittelbas ren fchablichen Ginfluß in ben Staat einraumen; ober aber, man ift gezwungen einzugesteben, baß alle obige, auf die Religion fich beziehende, Ents ftehungs: Grunde bes geiftlichen Colibat: 3mans ges - wenn fie auch noch fo geltend fenn foll ten - ganglich wegfallen, fo balb man jugibt, bag biefer Colibat bem Staat mahrhaft schablich, und zwar in wichtigem Betracht schablich fenn.

S. 17. Eben so gewiß und verläßig fällt ferners ben einer solchen Voraussezung aus dem nemlichen Grund auch hinweg, ab Seite des Virchlichen Gesezgebers so wohl die Macht als der Wille zu binden. Man muß mich hier recht

verstehen. Ich spreche der Kirche weber die Macht, noch ben Willen ab, neue Zucht: Verordnungen jum Beften ber Religion zu veranftalten. wohl gemeret! auch nur zum Beften der Religion, oder nur in fo fern das Beste der Religion ders gleichen neue Buchtgeseze zu fodern scheint, fann und will die Rirch felbe betreiben und hand: haben. Ueber biefe Granze erkenne ich in ben Religions : Dienern weber Macht noch Willen Buchtaefeze einzuführen oder zu behaupten. Gleich: wie nun ben jeber Difciplinar : Beranftaltung, Die felbst bie Religions : Diener als schablich und nachtheilig bem Staat anerkennen, ober anguers kennen verbunden find, aller Unschein und Bors wand bes wahren Religions : Beften mittelft ach: ter und reiner Religions : Begriffen verschwindet: also kann sich weder Macht noch Willen eines firchlichen Gefezgebers auf Bucht: Berordnungen, die bem Staat verläßig schadlich und nachtheilig find, ausbehnen. Es ift alfo auffer allem Zweis fel, daß das kirchliche Colibat: Gefez aus Abgang der gesexlichen Macht sowohl als des Willen zu binden aufhore ein firchliches Gefez zu fenn in allen jenen Staaten und Landern, in welchen fein beträchtlich schablicher Ginfluß in ben Staat durch den authentischen gesezlichen Ausspruch bes

des allein competenten Richters verläßig erhäre tetist.

G. 18. Und fo glaube ich, binlanglich ers wiesen zu baben, mas mir zu erweisen mare. Der Colibat: Zwang unfrer fatholischen Geiftlichkeit muß entweder als ein firchlich politisches (5. 12.) ober aber er kann nur fo lang als ein pur firchlis ches Buchtgesez angesehen werden, als er bem Staat nicht offenbar schablich ift, in welchem Rall er unftrittig aufhort, ein firchliches Buchtgefer zu fenn (S. 13. 14. 15. 16. 17.). Da nun die politische bochste gesetzgebende Macht eines jeden unabhangigen tatholischen Grages unmittelbar fich auf allen wahren Mache theil und Schaden ohne Ausnahm erftrecke (f. 11.); fo muß ja jedem folchen Stage die volle Befügniß unstrittig gutommen, den ibme ichadlichen Colibat 3wang feiner Welts geiftlichen mittelft feiner Gefeggebung unmics telbar abzuschaffen, berfelbe mag sobann als ein kirchlich : politisches ober hingegen als ein pur firchliches Buchtgefez, bas aber im angenommenen Fall aufhört ein firchliches Buchtgefes ju fenn betrachtet werden. Und da haben wir bas zwente. auf den Colibat der Weltgeiftlichen fich beziehende politische Staatsrecht.

Dritter Saz.

Will the state of the state of

Reine menschliche Macht hienieden ist befugt, einen katholischen Souverainen Staat, oder dessen Regenten, im Gebrauch und Ausübung obiger auf den Colibat. Zwang seiner Weltzgeistlichen sich geziemenden Gerechtsa.

men zu stören.

S. 19.1

Jeder Selbstbenker, welcher auf die bishero ans geführte Beweisgrunde nochmals einen überzsehenden aufmerksamen Blick zurück wirst, muß bis zur vollen Ueberzeugung deutlich einsehen, daß die dem Staat in Absicht auf den Edlibatz Iwang bereits eingeräumte zwo Gerechtsame so wohl in ihrer Quelle als ihrem Umfang nach Rechte vom ersten Range und gröster Bichtigskeit seine, wesentliche zur Seldsterhaltung innentbehrlichste Souverainitäts und Massestätes Rechte. Diese einzige Bemerkung schließt offenbar und unwidersprechlich jede andere mensche liche Macht hienieden überhaupt, sie mag heisen.

fen, wie fie will - geiftlich ober weltlich, firche lich ober politisch - forderist aber die firchliche und geiftliche von allem wahren Befugniffe gange lich aus, im Gebrauch und Ausübung folcher Rechten irgend einem fatholifchen Staat einiges Sinderniß in den Weg zu legen. Denn follte ein folches Befügniß überhaupt irgend einer ans bern menschlichen - firchlichen ober politischen-Macht wirklich zukommen, so murde ja eben jener politische Staat, welchen man als unabhangig und Souverain anfieht, im Gebrauch und Huss ubung feiner erften, wefentlichften, unentbehrliche ften Majeftatsrechten platterbings von frembent Befügniffe abhangen, bas ift, ber Staat, ober beffen Regent, murbe unter bem nehmlichen Ges fichtspunkt unabhangig und jugleich nicht unabe bangig fenn. Dit welch offenbaren banbgreiflis chen Widerspruch!

hesondere irgend eine geistliche Macht jener Kirzehe, zu welcher sich ein unabhängiger katholischer Staat bekennt, eines solchen Besügnisses mit einigem Recht anmassen. Denn behaupten, oder auch nur im Dunklen zu verstehen geben wolslen, unsre katholische Religion und die auf Er

6

1=

g

15

it

25

fa

1,

felbe einzig und allein fich grundende geifts liche Macht der Kirche seve berechtiger, ben bochsten Regenten eines unabbangigen Katholischen Staares im Gebrauch und Musubung feiner erften, wefentlichften, uns entbebrlichsten Majestatsrechten auf was immer für eine Urt zu ftoren oder zu franz Fen, ift im Grund nichts anders als eine ber abscheulichsten und schwärzeffen Berlaumdungen unfrer reineften, beiligften, erhabenften Religion, bero auszeichnendes glanzenbestes Verdienft ift. jedem fich ju ihr bekennenden Chriften, forderift bem Monarchen, feine Gerechtsame nicht nur unangetaftet, unverlegt, und unverandert in ihrer vollen Rraft und Wirkung ju laffen, fontern im Gegentheil felbe gegen innerlich und aufferlis che Budringlichkeit ju schuzen und zu befestigen,

S. 21. Zubem ist ja die Ausübung solcher Majestäts: Rechten für jeden Regenten Micht, wahre, wichtige, selbst durch das göttliche Naturgesez schwer auserlezte Pflicht, dero Befolzgung oder Vernachläßigung den Monarchen gleichstressend auszeichnet, und mit gleichem Recht in die Klaß der guten oder schlechten Regenten sezt. Und nun soll die durch Religions: Verfassung und

und göttliche Bestimmung den Häuptern unser katholischen Kirche verliehene, auf genaue Erfülstung aller natürlichen Pflichten vorzüglichst abszweckende geistliche Macht berechtiget senn, die Besolgung seiner ersten wichtigsten Regentens Pflicht zu erschweren oder unmöglich zu machen? Welch ein alberner, Religion und Vernunft in gleichem Grad entehrender Gedanke!

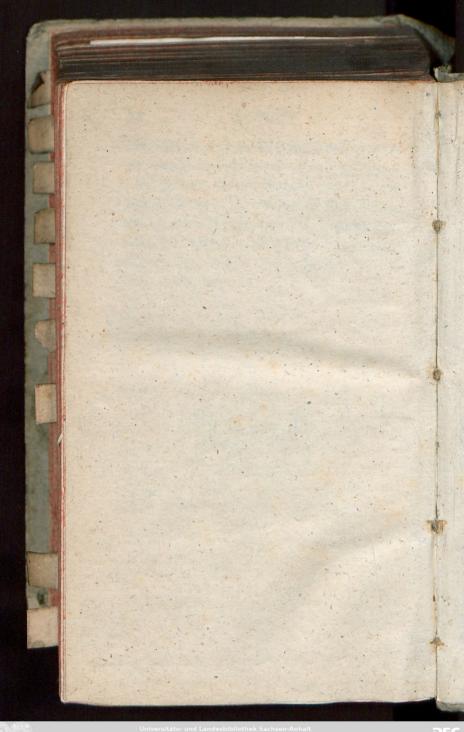
S. 22. Es ift zwar nicht zu vermuthen, daß, fo fern ein ober ber andere machtige Regent in feinen fatholischen Staaten einen ernsten standhaften Gebrauch erwähnter Majestats : Rechten in der That machen follte, die romifche Politif beut zu Zag ben fo hellem licht es magen wirde, ju mahren bedeutenden Widerfeglichkeiten feine Buflucht zu nehmen, so bedenklich und wichtig auch immer für das Intereffe des romischen Sofes ein folcher unerwarteter Fürstenschritt senn mochte. Gezen wir aber, ber durch dergleichen, feis nem bisherigen Plan fo midrige Borfebrungen, aufferst betäubte romifche Sof erlaubte fich gegen alles Vermuthen formliche weit aussehende Begenschritte. Burde nicht folch ein Betragen als offenbar widerrechtlich, unformlich und nichtig in ben Augen ber aufgeklarten unpartenischen E 3 Welt

DE

Welt verworfen und berabscheut werben, fo lang wenigst, als sie mit mir überzeugt senn wird, daß die Kirche nicht das mindeste mabre Befügniß habe, ben Monarchen in Ausübung feiner erften, wefentlichften, unentbehrlichen Souverais nitats : Rechten zu bemmen ober zu ftoren. Die aus einer folchen eben fo unklugen als unges grundeten Widerfexlichkeit allenfalls entstehende wahrscheinlicher weise nur für ben romischen Sof hochft nachtheilige Folgen - wem konnten und mußten fie wohl mit Recht bengemeffen werden. Dem feine beiligften Converginitats : Rechten pflichtmäßig ausübenden bochften Regenten eines unabhangigen machtigen Staats, ober bem wiber folche Ausübung unter falschen Religions : Bors wand gegen alle achte und reine Religions : Bes griffe ohne Recht fich ftraubenden Religions Dies ner? Urtheile hieruber gefunde aufgeklarte Bers nunft und achte Religion, nicht - eigennuzige vom eilften Jahrhundert fich datierende falfche Politif!







24. 10. 97 78L1698 **ULB Halle** 003 570 215 3 56,

